



Stiftungsurkunde

Artikel 1

Der Verein Interessengemeinschaft Kolping Schaffhausen (IGK), nachfolgend als Stifterin genannt, errichtet hiermit unter dem Namen „Stiftung Adolph Kolping“, nachfolgend Stiftung genannt, eine gemeinnützige Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB. Die Stiftung hat ihren Sitz in Schaffhausen.

Artikel 2

Die Stiftung hat den Zweck,
- öffentliche, kulturelle, religiöse, soziale Veranstaltungen und Werke anzuregen, durchzuführen, zu übernehmen, zu unterstützen, zu finanzieren,

- Zuwendungen, welche solche Veranstaltungen und Werke ermöglichen, zu verwalten,

- generell sich für die religiöse, sittliche und kulturelle Förderung des Menschen, der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Familienhilfe und eine möglichst individuell ausgerichtete Altersfürsorge einzusetzen.

soweit sie dem Geist und Sinn der Lehre Adolph Kolpings nicht wieder-sprechen.

Artikel 3

Die Stifterin widmet der Stiftung ein Gründungskapital von Fr. 30'000.-- (dreissigtausend). Weitere Zuwendungen seitens der Stifterin oder Dritter sind jeder Zeit möglich.

Diese weiteren Zuwendungen können im Rahmen von Art. 2 für bestimmte Zwecke erfolgen, wobei es dem Stiftungsrat obliegt, für die Einhaltung dieser Bedingungen besorgt zu sein.

Artikel 4

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Kontrollstelle.
Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.
Er besteht aus wenigstens drei Mitgliedern.

Artikel 5

Der bis zum Jahr 2011 jeweils von der Generalversammlung der Stifterin gewählte Stiftungsrat ergänzt sich ab 2012 selbst, indem er geeignete Personen beruft.

Das Amt als Stiftungsrat ist persönlich. Ab 01.Januar 2012 dauert die ordentliche Amtszeit vier Jahre. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens tritt der berufene Nachfolger bei mit seiner Berufung die laufende 4-jährige Amtszeit ein. Wiederberufung ist jederzeit möglich.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten, sowie die Art der Zeichnung.

Der Stiftungsrat kann für seine Arbeitsweise notwendige Reglemente erlassen.

Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Ausschuss ernennen. Die Verwaltung und die Rechnungsführung kann er einer aussenstehenden natürlichen oder juristischen Person übergeben.

Artikel 6

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Ersuchen eines Mitgliedes, jedenfalls aber einmal jährlich zur Abnahme des Tätigkeitsberichtes, sowie der Rechnung über das abgelaufene Jahr, zum Gedankenaustausch über die Aufgaben der Stiftung, sowie zur Festlegung der zukünftigen Aktivitäten.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Anwesenden.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Für das Zustandekommen einer Wahl ist die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden notwendig.

Artikel 7

Der Stiftungsrat wählt die Kontrollstelle für jeweils ein Jahr. Diese hat die Stiftungsrechnung, welche auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen ist, zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht dem Stiftungsrat abzugeben.

Artikel 8

Im Falle der Aufhebung der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde über die Verwendung des dazumal vorhandenen Stiftungsvermögens.

Diese hat im bestmöglichen Sinne des Stiftungszweckes zu erfolgen, wobei Institutionen mit Sitz in der Schweiz zu berücksichtigen sind, welche zufolge ihrer Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreit sind.

Sie sollen nach Möglichkeit der ehemaligen Stifterin gesinnungsmässig nahestehen.

Artikel 9

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen.

Der Text dieser Stiftungsurkunde wurde an der Generalversammlung der Interessengemeinschaft Kolping Schaffhausen (Stifterin) am 30.04.1979 genehmigt.

Die Änderung der Artikel 5, Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 8 wurden von der Generalversammlung der Interessengemeinschaft Kolping (Stifterin) am 23.04.2012 genehmigt.

Schaffhausen, den 30.04.2012

Unterschrift im Original

Präsident Kurt Allenspach

Stiftungsrat Stefan Oetterli

Sitz der Stiftung:

Quellenstrasse 2 b, 8207 Schaffhausen

In den Stiftungsrat berufen wurden:

Präsident	Stefan Oetterli	Quellenstrasse 2b, 8207 Schaffhausen
Aktuar	Raymund Dudek	Alpenblickstrasse 27, 79807 Lottstetten (D)
Kassier	Hansjörg Gieger	Hauptstrasse 25, 8246 Langwiesen
Beisitzer	Jean Reber	Randenstrasse 198a, 8207 Schaffhausen

Gründungsmitglieder der Stiftung 1979

Am 30. April 1979 wurde die Stiftung mit erstem Domizil in der Schildstrasse, Schaffhausen um 22:15 Uhr gegründet.

Mitglieder der konstituierenden Sitzung waren:

Präsident der IGK	Jakob Fraefel
Präsident	Kurt Allenspach
Schritfführer	Karl Domeisen
Stiftungsräte	Jean Reber
	Walter Frei
	Paul Schwaller